

Anzeige eines nur für kurze Zeit betriebenen Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

Hinweis: Wer ein Gaststättengewerbe im stehenden Gewerbe betreiben will, hat dies, auch wenn es nur kurze Zeit betrieben werden soll, der zuständigen Behörde **mindestens vier Wochen vor** dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen.

Name der entgegennehmenden Behörde

STADT VAREL

Windallee 4, 26316 Varel; Tel: 04451/126-183; Fax: 04451/126-197;
E-Mail: ordnung@varel.de; Internet: www.varel.de

(1) Angaben zur Person (Pflichtangaben) Bei juristischen Personen oder Vereinen sind unter (1) die Angaben für gesetzliche Vertreter einzutragen.

Name		Vorname	
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	
Derzeitig telefonisch erreichbar (auch Mobil)		E-Mail	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			

(2) Angaben zum Betrieb (Pflichtangaben)

Name und Art der Veranstaltung	
Ort der Veranstaltung (Bitte möglichst genaue Angaben wie Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Gebäude, Räume)	
Zeitraum der Veranstaltung mit Uhrzeiten von _____ bis _____	
Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden: zubereitete Speisen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein alkoholfreie Getränke <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein alkoholische Getränke <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Finanzamt (in der Regel am Sitz der Hauptniederlassung)	

(3) Zusätzliche Angaben (freiwillige Angaben)

Wie viele Besucher werden erwartet?	Personen	
Stehen Toiletten, sanitäre Anlagen oder Toilettenwagen zur Verfügung?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind musikalische Darbietungen vorgesehen?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Was für Darbietungen und in welcher Zeit?		

Nur bei Abgabe von alkoholischen Getränken:

Dieser Anzeige liegen an

1. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder eine behördliche Bescheinigung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. eine durch Rechtsvorschrift vorgesehene Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Fehlen diese Unterlagen vollständig oder teilweise, werden sie von Amts wegen angefordert. Der dadurch entstehende höhere Verwaltungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

Ort, Datum

Unterschrift